

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

# für das Bistum Speyer

 Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang Nr. 15 21. Dezember 1994

#### INHALT

Nr.	Seite	
122	Neuordnung des Sammelvertrages zur Mobiliarversicherung (Inhaltsversicherung)	262
123	Inhaltsversicherungsvertrag FK 38000	264

#### 122 Neuordnung des Sammelvertrages zur Mobiliarversicherung

Der Sammelvertrag zur Mobiliar-(Inhalts-)versicherung mit der Bayerischen Versicherungskammer München (Versicherungsnummer FK 38000) wurde mit Wirkung zum 01. Januar 1995 neu geordnet. Dadurch verliert die Veröffentlichung im OVB 1989, Randnummer 122, Seite 514 ff. ihre Gültigkeit.

Die Neufassung wurde wiederum für fünf Jahre vereinbart und gilt somit bis zum 01. Januar 2000.

In den vergangenen Jahren gemachte Erfahrungen bei der Abwicklung von Versicherungsschäden wurden berücksichtigt und sinnvolle und zeitgemäße Ergänzungen des Versicherungsschutzes vorgenommen.

Verbesserungen treten u.a. in folgenden Punkten ein:

- Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind nunmehr mitversichert (Teil II, Position 6)
- Die Entschädigung für Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden wurde von DM 10.000,- auf DM 20.000,- erhöht (Teil III, Nr. 4.2)
- Fahrräder von Bediensteten und ehrenamtlich Tätigen sind analog den Bestimmungen zu den Geschäftsfahrrädern bei Verwendung für dienstliche Zwecke gegen einfachen Diebstahl bis zu DM 1.000,- je Versicherungsfall versichert (Teil III, Nr. 13)
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen sind mitversichert (Teil III, Nr. 19).

Die in den Sammelvertrag eingeschlossenen *kirchlichen Institutionen* bleiben unverändert und ergeben sich aus Teil I, Nr. 3.

Der *Versicherungsumfang* ist in Teil I, Nr. 4.1 bis 4.7 aufgeführt. Danach besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel
- Vandalismus

nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen.

#### Verfahren im Schadensfall:

In Schadensfällen ist wie bisher üblich zu verfahren. In der Regel erfolgt zunächst eine telefonische Vorabmeldung bei der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats (Durchwahl: 0 62 32/1 02-2 41).

Von dort werden dann die erforderlichen Informationen und Weisungen erteilt und die entsprechenden Formulare für die Schadensmeldungen beim Versicherer mit einem kurzen Formschreiben über das weitere Vorgehen zugesandt. Direktmeldungen an den Versicherer bitten wir tunlichst zu unterlassen.

Nach Erhalt der Schadensmeldungen werden diese nach Prüfung und Unterzeichnung als Versicherungsnehmer durch das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich dem Versicherer vorgelegt. Die Schadensabwicklung erfolgt dann direkt zwischen Versicherer und versicherter Einrichtung. Etwaige nachträglich eingehende Rechnungen bzw. Belege sollten unmittelbar und nicht über das Bischöfliche Ordinariat dem Versicherer unter Angabe dessen Aktenzeichens zugeleitet werden. Von dem Anschreiben ist ein Abdruck der Rechtsabteilung zur Kenntnisnahme zu überlassen.

Der vollständige Vertragstext des neugeordneten Inhaltsversicherungsvertrages unter Versicherungsnummer FK 38000 ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

#### 123 Inhaltsversicherungsvertrag FK 38000

zwischen d	er Diözese	Speyer
------------	------------	--------

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat

Kleine Pfaffengasse 16,

67346 Speyer

- Versicherungsnehmer -

#### und dem I

Bayerischen Versicherungsverband,

Tattenbachstraße 2, 80538 München vertreten durch die

Bayerische Versicherungskammer

- Versicherer -

Übersicht		Seite
TEIL I:	Allgemeine Bestimmungen	264
	- Versicherungsnehmer/Versicherte	265
	- Versicherungsumfang	265
TEIL II:	Versichertes Risiko	267
TEIL III:	Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	269
TEIL IV:	Subsidiarität	274

#### TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

# 1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 1995, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2000, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

- 2. Vertragsgrundlagen
- 2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes
- 2.2 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
- 2.3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
- 2.4 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
- 2.5 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.6 Die Bestimmungen des Vertrages.
- 3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- 3.1 die Diözese,
- 3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut und Aufsicht der Versicherungsnehmer stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.
- 4. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- 4.2 Einbruchdiebstahl
- 4.3 Raub
- 4.4 Leitungswasser
- 4.5 Sturm
- 4.6 Hagel
- 4.7 Vandalismus

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

#### 5. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.

#### 6. Jahresbeitrag

Der ab 1995 gültige Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

#### 7. Sonstiges

- 7.1 Jede der beurkundeten Versicherungen ist rechtlich ein selbständiger Vertrag.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.
- 7.3 Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherungsanstalten der Bayer. Versicherungskammer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/ die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

# 8. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Herrn Valentin Gassenhuber, Auf der Eierwiese 3a, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

#### TEIL II: VERSICHERTES RISIKO

Position 1: Versicherte Sachen – soweit für diese ein versichertes Interesse besteht

zum Neuwert sind insbesondere die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher.

zum Zeitwert sind Vorräte aller Art.

Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Raub
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Nicht versichert sind: Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Datenverarbeitungsanlagen, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnungen, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Position 2: Geld und Geldeswerte unter jedem Verschluß für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf "Erstes Risiko".

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 5.000,-

Versichert sind Schäden durch:

Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 3: Geld und Geldeswerte auf "Erstes Risiko"

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 10.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Geschäftsraub
- Transportraub

Position 4: Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf "Erstes Risiko"

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 600.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 5: Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schloßänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf "Erstes Risiko"

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 600.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- Einbruchdiebstahlschäden
- Geschäftsraub
- Transportraub
- Vandalismusschäden

Position 6: Kosten für die Dekontamination von Erdreich Begrenzung je Versicherungsobjekt auf DM 10.000,-

Versichert sind Schäden durch:

Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.

#### TEIL III: BESONDERE VEREINBARUNGEN, BESTIMMUNGEN UND KLAUSELN

#### 1. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

#### 2. Versicherungssummen/Vollwertversicherung

Auf die Feststellung einer Unterversicherung gemäß § 11 Nr. 3 AFB 87, § 11 Nr. 3 AERB 87, § 11 Nr. 4 AWB 87, § 11 Nr. 4 AStB 87, § 56 VVG wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der einzelnen Position bei der letzten Überprüfung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermittelt und mitgeteilt wurde. Zugänge sind ohne Berechnung eines Beitrages mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, die Werte aller versicherten Gegenstände auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und für die zu niedrig aufgegebenen Versicherungssummen die Prämien für das laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

# 3. Außenversicherung

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in Teil II Position 1 genannten Risiken bis zu DM 2 Mio. je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z.B. Sachen im Freien, Prozessionen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z.B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

- 4. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden
- 1. Abweichend von § 1 Nr. 5 e AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.
- 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf DM 20.000,- begrenzt.

#### 5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, daß der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung pro rata temporis. Eine Schadenfallkündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht nur für die jeweilige Sparte.

#### 6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Anmerkung: Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

#### 7. Erweiterte Anerkennung

- Der Versicherer erkennt an, daß ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

# 8. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, daß die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

# 9. Änderung von Vertragsgrundlagen

- Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugunsten des Versicherungsnehmers/der Versicherten geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/ Versicherte nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

#### 10. Automaten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

#### 11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

- 1. Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
  - a) an der Sprinkleranlage
  - b) anläßlich von Druckproben
  - c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage
  - d) durch Erdsenkung, Erdrutsch oder Schwamm, es sei denn, daß ausgetretenes Wasser gemäß Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.
- 3. Sprinkleranlagen gemäß Nr. 1 sind von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e.V. abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.
- Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AFB 87/AWB 87.

# 12. Gefahrerhöhung – Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten. Abweichend von den Vorschriften und Bedingungen zur Gefahrerhöhung gilt vereinbart, daß eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige vom Versicherer im Schadenfall nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten geltend gemacht werden kann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

#### 13. Geschäftsfahrräder

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
  - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem
  - b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 4. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- Entschädigung für einfachen Diebstahl wird bis zu DM 1.000,

   je Versicherungsfall geleistet.
- 6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Anmerkung: Fahrräder von Bediensteten und ehrenamtlich Tätigen werden den Geschäftsfahrrädern gleichgestellt, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.

#### 14. Schaukästen – Vitrinen

- Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 mitversichert.
- 2. Versicherungsschutz für Schaukästen, Vitrinen sowie deren Inhalt gemäß § 1 Nr. 2b AERB 87 besteht auch, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 3. Kunstgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### 15. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

### 16. Preisdifferenz-Versicherung

- 1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
- 2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 3. Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- 5. Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- 17. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

# 18. Schäden durch Hagel

- Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
- § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4c AStB 87 für den Versicherungsschutz, daß die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

- 19. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen (ohne Restwerte)
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
- 2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

#### TEIL IV: SUBSIDIARITÄT

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

#### Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

- 1. OVB Nr. 16
- 2. Brief Kgi
- 3. Gemeinsame Texte 3
- 4. Kirche und Gesellschaft Nr. 214
- 5. Laudate Dominum Nr. 2/94

6. Arbeitshilfen Nr. 123

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Hugo Büchler Redaktion: Domkapitular Dr. Norbert Weis

Bezugspreis: 4,50 DM vierteljährlich

Herstellung: Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am: 21. Dezember 1994